

*Dr. Michael Brugnara
Dr. Walter Schweigkofler
Dr. Walter Weger*

RUNDSCHREIBEN 01 - JANUAR 2021

Sehr geehrter Kunde, auf den folgenden Seiten haben wir für Sie die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des **Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021** zusammengefasst:

Kurzzeitmieten und Einheitssteuer	2
Beitrag für Vermieter bei Mietreduzierung.....	2
Kassenbon-Lotterie und Cash-back	2
Verlängerung Steuerabsetzbeträge Sanierungen	2
Neuer „Bonus idrico“	2
Aufwertung Baugrundstücke und Beteiligungen	2
Wiederherstellung des Eigenkapitals	2
Aufzeichnungsfristen für Quartalsabrechner	2
Beitragsbefreiung für Selbstständige und Freiberufler	3
Steuerbonus für Berufsköche.....	3
Steuerkredit auf Neuinvestitionen	3
Steuerkredit für Mieten von Beherbergungsbetrieben	3
Steuerkredit auf Werbung	3
Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsplätze	3
MwSt.-Satz 10% für Take-Away.....	3

Kurzzeitmieten und Einheitssteuer	Bei Kurzzeitmieten ist die Einheitssteuer von 21% (cedolare secca) nur mehr bei Vermietung von höchstens 4 Wohnungen anwendbar. Wenn mehr als 4 Wohnungen kurzfristig vermietet werden, muss eine MwSt.-Position eröffnet werden.
Beitrag für Vermieter bei Mietreduzierung	Für 2021 ist ein Beitrag für Vermieter von Immobilien vorgesehen, wenn: <ul style="list-style-type: none">- die Immobilie für Wohnzwecke genutzt wird,- sich die Immobilie in einer Gemeinde mit hoher Wohnungsdichte befindet,- die Immobilie vom Mieter als Hauptwohnung genutzt wird,- eine Mietreduzierung vereinbart wird. Der Beitrag beträgt 50% der Mietreduzierung bis maximal jährlich 1.200 Euro pro Vermieter.
Kassenbon-Lotterie und Cash-back	Die Kassenbon-Lotterie wird nun nur mehr auf bargeldlose Umsätze eingeschränkt. Der Start der Lotterie wurde ein weiteres Mal aufgeschoben auf den 01.02.2021. Zudem wurde klargestellt, dass die erhaltenen Erstattungen aus dem Cash-back kein steuerpflichtiges Einkommen darstellen und somit steuerfrei sind.
Verlängerung Steuerabsetzbeträge Sanierungen	Alle Steuerabsetzbeträge für Sanierungen werden um ein Jahr verlängert. Dies betrifft die energetische Sanierung, die Sanierung von privaten Wohneinheiten, den Fassadenbonus und den „Bonus verde“. Der Maximalbetrag für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und energieeffizienten Haushaltsgeräten wird sogar von 10.000 Euro auf 16.000 Euro erhöht. Der Superbonus 110% wird bis 30.06.2022 verlängert.
Neuer „Bonus idrico“	Für Privatpersonen gibt es einen neuen Steuerbonus von maximal 1.000 Euro für den Austausch von sanitären Anlagen und die Anschaffung von wassersparsamen Anlagen. Die genauen Bestimmungen hierfür werden mit einem zu erlassenden Ministerialdekret festgelegt.
Aufwertung Baugrundstücke und Beteiligungen	Wurde verlängert und die Ersatzsteuer von 11% ist bis 30. Juni 2021 zu entrichten.
Wiederherstellung des Eigenkapitals	Die Regelungen des Zivilgesetzbuches für die Verluste des Jahres 2020 sind für 5 Jahre ausgesetzt worden. Wenn sich das Gesellschaftskapital infolge von Verlusten um mehr als 1/3 reduziert oder unter das gesetzliche Mindestmaß fällt (bei einer GmbH 10.000 Euro), muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese kann beschließen, das Gesellschaftskapital im Verhältnis zu reduzieren oder die Gesellschaft zu rekapitalisieren. Für die Verluste des Jahres 2020 kann die Entscheidung über die Rekapitalisierung bis zur Bilanzgenehmigung 2025 aufgeschoben werden.
Aufzeichnungsfristen für Quartalsabrechner	Die Aufzeichnungsfristen für die Ausgangsrechnungen der Quartalsabrechner wurden verlängert und zwar bis zum Ende des Folgemonats des jeweiligen Quartals. Zum Beispiel können die Ausgangsrechnungen für den Monat Januar bis Ende April aufgezeichnet werden.

Beitragsbefreiung für Selbstständige und Freiberufler	<p>Das Haushaltsgesetz sieht für 2021 eine teilweise Befreiung von der Zahlung der Rentenbeiträge für Selbstständige und Freiberufler vor (sowohl jene, die bei der INPS versichert sind, als auch jene mit einem Berufsverzeichnis und einem eigenen Rentenversicherungsinstitut).</p> <p>Die Voraussetzungen für die Befreiung sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1) im Jahr 2019 darf das Einkommen nicht höher als 50.000 Euro sein,2) im Jahr 2020 muss ein Umsatzrückgang von zumindest 33% gegenüber 2019 verzeichnet sein. <p>Es wird noch ein eigenes Ministerialdekret erlassen, welches dann den genauen Anwendungsbereich dieser Maßnahme festlegen wird.</p>
Steuerbonus für Berufsköche	<p>Für berufliche und unselbstständige Köche wird ein Steuerbonus von 40% für die Anschaffung von Ausrüstung und Fortbildungskurse vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro vorgesehen.</p>
Steuerkredit auf Neuinvestitionen	<p>Der seit Anfang 2020 eingeführte Steuerkredit für Neuinvestitionen von 6% wird rückwirkend für Investitionen ab 16. November 2020 auf 10% erhöht. Für den Bereich Industrie 4.0 (intelligente Maschinen mit Softwarevernetzung) sogar von 40% auf 50%, mit einer degressiven Staffelung in Abhängigkeit vom Investitionsvolumen. Der neue Steuerkredit kann für Betriebe mit Erlösen unter 5 Mio. Euro sogar in einem Jahr kompensiert werden. Wir erinnern daran, dass dieser Steuerkredit auch Kleinstunternehmern und Freiberuflern zusteht, die sich im „regime forfettario“ befinden.</p> <p>Für den neuen Steuerkredit ab 2021 sollten die Rechnungen mit dem Zusatz „Begünstigte Betriebsgüter laut Art. 1, Komma 1051-1063 L.178/2020“ versehen werden. Dieser Zusatz kann auch auf den Rechnungen mittels Anbringens eines Stempels getätigt werden.</p>
Steuerkredit für Mieten von Beherbergungsbetrieben	<p>Dieser Steuerkredit (60% bei Miete und 50% bei Pacht) wird bis Ende April 2021 verlängert.</p>
Steuerkredit auf Werbung	<p>Der Steuerkredit auf die Werbemaßnahmen in Printmedien gilt auch für die Inserate in den Jahren 2021 und 2022.</p>
Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsplätze	<p>Die Verrechnung des vorgesehenen Steuerbonus für die Anpassung der öffentlichen Lokale und der Arbeitsplätze an die Hygienebestimmungen wird zeitlich bis 30.06.2021 eingeschränkt. Dies gilt ebenso für eine Abtretung des Guthabens.</p>
MwSt.-Satz 10% für Take-Away	<p>Es wurde klargestellt, dass der verminderte MwSt.-Satz von 10% für die Verabreichung von Speisen auch für fertige Gerichte anwendbar ist, sofern diese für den sofortigen Verzehr, die Abholung oder die Zustellung bestimmt sind.</p>

Für detailliertere Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kanzlei Brugnara Schweigkofler Weger

Meran, 18.01.2021